

Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk
Hochschule Düsseldorf
Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

Psychosoziale Prozessbegleitung

DVJJ – Landesgruppe Nordrhein

16.09.2015

Gliederung

1. Rechtliche Vorgaben
2. Aufgabe und Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung
3. Bestehende Projekte der psychosozialen Prozessbegleitung
4. Qualifizierung der psychosozialen ProzessbegleiterInnen
5. Zertifiziertes Weiterbildungsstudium an der Hochschule
Düsseldorf

1. Rechtliche Vorgaben

Ausgangspunkt:

- **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (2012/29/EU).

Insbesondere Art. 8 und 9: **Bereitstellung von und erleichterter Zugang zu Opferunterstützungsdiensten.**

1. Rechtliche Vorgaben

EU-Rechtliche Konsequenz:

- Verpflichtung Deutschlands, bis zum 16. November 2015 diese Opferschutzrichtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Geplante Umsetzung durch das **Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)**

z.Z. Gesetzesentwurf der B-Regierung (BR-Drs 56/15) vom 13.02.2015 in der parlamentarischen Beratung.

1. Rechtliche Vorgaben

Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs:

- Erweiterte **Informations- und Verständigungsrechte der Opfer** bei Anzeigeerstattung und während des Strafverfahrens ,
- **Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen** und
- **obligatorische Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung.**

1. Rechtliche Vorgaben

§ 406g StPO (Reg.-Entwurf)

„(1) Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren, ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden und ihre Aussagetüchtigkeit zu fördern.“

1. Rechtliche Vorgaben

(2) Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein. Die Länder können bestimmen, welche Personen und Stellen als psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden und welche Voraussetzungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung und spezialisierte Weiterbildung zu stellen sind

1. Rechtliche Vorgaben

(3) Unter den in §397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. Unter den in §397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann dem Verletzten ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Die Beiordnung ist für den Verletzten kostenfrei. Für den Antrag gilt § 142 entsprechend. Im Vorverfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht.“

1. Rechtliche Vorgaben

Anspruchsberechtigte nach §397a Absatz 1 Nummer 4 und 5:

- **Minderjährige als Verletzte eines Sexualstraftdeliktes** (§§ 174 -182, 225 StGB),
- **Minderjährige als Verletzte von rechtswidrigen Taten** (u.a. Aussetzung, schwere Körperversetzung, Menschenhandel, Zwangsheirat, schwere Nachstellung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Raub, räuberischer Diebstahl/Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer) oder
- **Personen, in gleicher Weise Verletzte, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können** (z.B. besondere psychische Betroffenheit, besonders schwierige Sach- oder Rechtslage)

1. Rechtliche Vorgaben

Berechtigte auf Ermessensentscheidung nach §397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3:

- **Verletzte aufgrund von Verbrechen** (u.a. Sex. Nötigung, sex. Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, Menschenhandel),
- **Verletzte von versuchten Tötungsdelikten, bzw. Angehörige von Opfern vollendeter Tötungsdelikte,**
- Verletzte aufgrund von Verbrechen (u.a. schwere Körperverletzung, Menschenhandel, Nachstellung, Freiheitsberaubung, Geiselnahme, Raub, räuberischer Diebstahl/Erpressung)

2. Aufgabe und Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung

Qualitätsstandards des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung (Januar 2013)

„- Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist dem Interesse und der Unterstützung der verletzten Zeugin oder dem verletzten Zeugen im Strafverfahren verpflichtet. Zu den Grundsätzen gehören sowohl die Akzeptanz des Ermittlungs- und Strafverfahrens sowie die Unschuldsvermutung, als auch die Umsetzung der Prozessbegleitung mit suggestionsfreien Arbeitsmethoden.

- Juristische Vorgangsweisen folgen anderen Richtlinien als Prozesse psychosozialer Arbeit. Prozessbegleitung ist am Schnittpunkt beider Bereiche angesiedelt und dient auch der Vermittlung. Das Verständnis und die Kooperation mit allen Verfahrensbeteiligten ist eine wichtige Aufgabe der Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters.“

2. Aufgabe und Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung

Qualitätsstandards des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung

„- Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst qualifizierte Betreuung und Begleitung der verletzten Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren vor, während und nach der Hauptverhandlung mit dem Ziel, Belastungen zu reduzieren, eine Sekundärtraumatisierung zu vermeiden und damit die Aussagetüchtigkeit zu unterstützen.

- Psychosoziale Prozessbegleitung hat keine rechtliche und/oder rechtsvertretende Funktion, und sie ersetzt auch keine ggfs. erforderliche Beratung oder Therapie. Sie schließt Gespräche über den zur Verhandlung stehenden Sachverhalt mit der Zeugin/dem Zeugen aus.“

2. Aufgabe und Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung

Qualitätsstandards des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung

„- Psychosoziale Prozessbegleitung soll verletzten Zeuginnen und Zeugen Sicherheit und Orientierung vermitteln, es ihnen ermöglichen, zu verstehen, was um sie herum geschieht und was von ihnen erwartet wird. Sie ist Informationsvermittlung, Unterstützung in der Alltagsbewältigung und Begleitung mit dem Ziel, die individuelle Belastung für die Zeugin oder den Zeugen zu reduzieren.

- Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von einer transparenten Arbeitsweise und der interdisziplinären Kooperation mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen.“

2. Aufgabe und Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung

Qualitätsstandards des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung - Tätigkeitsbeschreibung

- Erstgespräch

- Information über Strafverfahren, Akteure, Zeugenpflichten etc.
- Vermittlung anwaltlichen Beistands
- Abklärung aktueller Gefährdungssituationen
- Antragstellung auf (sozial-) gesetzliche Leistungen
- Information/Vermittlung über bzw. von Unterstützungsmöglichkeiten der Beratung und Therapie

2. Aufgabe und Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung

Qualitätsstandards des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung - Tätigkeitsbeschreibung

- Anzeigeerstattung

Klärung der Konsequenzen/Risiken

- Prozessvorbereitung

- Klärung des weiteren Informations- und Unterstützungsbedarfs
- Begleitung zu Vernehmungen oder Terminen
- Klärung des Umgangs mit evtl. anwesender Presse
- Besuch des Gerichts
- evtl. Kennenlernen des Vorsitzenden Richters (wichtig bei Kindern)
- Unterstützungsbedarf des – familiären – Bezugssystems von Minderjährigen

2. Aufgabe und Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung

Qualitätsstandards des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung - Tätigkeitsbeschreibung

Prozessbegleitung im Hauptverfahren

- Elementare Versorgung der Zeugin/des Zeugen während des Zeitraums der Hauptverhandlung,
- Organisation sicherer An- und Abreise, geschützten Zugang in das Gericht
- Vermeidung der Begegnung mit dem/der Angeklagten
- Betreuung während der Wartezeit
- Kooperation mit den Prozessverantwortlichen, vor allem mit der Nebenklagevertretung
- (altersangemessene) Übersetzung juristischer begriffe
Erläuterung der prozessualen Abläufe

2. Aufgabe und Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung

Qualitätsstandards des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung - Tätigkeitsbeschreibung

Prozessbegleitung im Hauptverfahren

- Anwesenheit in der Hauptverhandlung bei der Begleitung der/des Verletzten
- Absprache mit Nebenklagevertretung über zeugenschonende Maßnahmen

Prozessnachbereitung

- in Kooperation mit Nebenklagevertretung Erläuterung über den Verfahrensausgang/Urteil
- Nachbesprechung der Verhandlung/Bearbeitung von Belastungen
- Fortführung der Prozessbegleitung bei Rechtsmitteln

2. Aufgabe und Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung

Qualitätsstandards des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung - Tätigkeitsbeschreibung

Prozessnachbereitung

- Informationen über das Auskunftsrecht, Vollzugslockerungen und Haftentlassung in Absprache mit Nebenklagevertretung
- Vermittlung weiterer Hilfsangebote
- Unterstützung im Umgang mit emotionalen Reaktionen auf die Hauptverhandlung und das Urteil

3. Bestehende Projekte der psychosozialen Prozessbegleitung

1. **Modellprojekt in Mecklenburg-Vorpommern**

- Kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für kindliche, jugendliche und heranwachsende Opfer von Gewalttaten
- Angebote der Wohlfahrtsverbände/des Kinderschutzbundes in allen vier Landgerichtsbezirken

3. Bestehende Projekte der psychosozialen Prozessbegleitung

2. **Projekt in Schleswig-Holstein**

- Flächendeckende, kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für – altersunabhängige - Betroffene von Gewalt- und Sexualstraftaten, Menschenhandel

- Angebote von freien Trägern wie Frauennotruf/Mädchenzentrum in allen Landgerichtsbezirken

3. Bestehende Projekte der psychosozialen Prozessbegleitung

3. **Projekt in Niedersachsen**

- Landesweites, kostenloses Angebot psychosozialer Prozessbegleitung für – altersunabhängige - Betroffene von Gewalt- und Sexualstraftaten
- Angebote von freien Trägern in allen Landgerichtsbezirken auf der Grundlage von Qualitätsstandards des niedersächsischen Justizministeriums

4. Qualifizierung der psychosozialen ProzessbegleiterInnen

Nach der **Gesetzesbegründung der Bundesregierung** v. 13.02.2015 heißt es:

„die erforderlichen fachlichen Qualifikationsanforderungen (sehen) einen **weiten Regelungsspielraum zugunsten der Länder** vor.“

Grundlage sind die von der **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** vorgelegten **Mindeststandards** als „detaillierte Handreichung zu den Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung der Begleiter“

4. Qualifizierung der psychosozialen ProzessbegleiterInnen

Folgende Qualifikationsanforderungen nach den Mindeststandards der Bund-Länder-Arbeitsgruppe:

1. Qualifizierter Abschluss in einem Studiengang (FH/Universität)

- Sozialpädagogik
- Soziale Arbeit
- Pädagogik
- Psychologie

oder abgeschlossene Berufsausbildung in diesen Bereichen mit fachspezifischer, wissenschaftlich anerkannter Zusatzausbildung

und dreijährige Berufserfahrung

4. Qualifizierung der psychosozialen ProzessbegleiterInnen

2. Abschluss einer zertifizierten Aus- oder Weiterbildung mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Rechtliche Grundlagen
- Viktimologie
- Psychologie/Psychotraumatologie
- Theorie und Praxis der Psychosozialen Prozessbegleitung
- Qualitätssicherung und Eigenvorsorge

4. Qualifizierung der psychosozialen ProzessbegleiterInnen

Neben der fachlichen auch **persönliche Qualifikationen:**

- Beratungskompetenz
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowohl in Bezug auf die verletzten ZeugInnen als auch in Bezug auf alle am Verfahren beteiligten Personen
- Vernetzungskompetenz
- Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft
- Konfliktfähigkeit
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Organisatorische Kompetenz.

4. Qualifizierung der psychosozialen ProzessbegleiterInnen

Umfang und Leistungsanforderungen – Methodik (Vorschlag)

- Zeitraum von mehreren Monaten (bei Orientierung an bestehenden Angeboten mindestens neun Monate)
- Vermittlung in mehrtägigen Modulen
- Auch bei langjähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der PSPB Forderung nach evtl. verkürzter Weiterbildung und Aktualisierung insbesondere des juristischen Stoffs
- Schwerpunkt der Weiterbildung: Rechtliche Grundlagen

5. Weiterbildendes Zertifikatsstudium an der Hochschule Düsseldorf

I. Fünf Module mit folgenden Inhalten:

1. **Rechtliche Grundlagen**

- 1.1 Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens
- 1.2 Schadensausgleich und Entschädigungsleistungen
- 1.3 Zivil-, jugendhilfe- und familienrechtlicher Opferschutz
- 1.4 Schweige- und Zeugnispflicht, Datenschutz der ProzessbegleiterInnen
- 1.5 Zeugenschutzmaßnahmen und aufenthaltsrechtlicher Zeugenschutz

2. **Viktimologie**

- 2.1 Viktimologische Grundlagen
- 2.2 Wissen über spezielle Opfergruppen
- 2.3 Grundlagen gendersensibler und interkultureller Kommunikation

3. **Forensische Psychologie/Psychotraumatologie**

5. Weiterbildendes Zertifikatsstudium an der Hochschule Düsseldorf

Fünf Module mit folgenden Inhalten:

4. Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung

4.1 (Teilmodul) Arbeitsfeld Psychosoziale Prozessbegleitung

4.2 (Teilmodul) Eigenvorsorge

5. Abschluss- und Prüfungsmodul

5.1 Prozessbeobachtungen und Dokumentationen

5.2 Abschluss Hausarbeit

5. Weiterbildendes Zertifikatsstudium an der Hochschule Düsseldorf

II. Qualifikationen der TeilnehmerInnen

1. Qualifizierter Abschluss in einem Studiengang (FH/Universität)

- Sozialpädagogik
- Soziale Arbeit
- Pädagogik
- Psychologie

oder abgeschlossene Berufsausbildung in diesen Bereichen mit fachspezifischer, wissenschaftlich anerkannter Zusatzausbildung

und

dreijährige möglichst einschlägige Berufserfahrung

5. Weiterbildendes Zertifikatsstudium an der Hochschule Düsseldorf

Qualifikationen der TeilnehmerInnen

2. Kompetenzen

- wissenschaftlich fundiertes Grundwissen in den Modulbereichen
- Beratungskompetenz
- Kommunikations-, Kooperations- und Vernetzungskompetenz
- Organisationskompetenz
- Konfliktfähigkeit
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft

5. Weiterbildendes Zertifikatsstudium an der Hochschule Düsseldorf

III. Lehr- und Lernkonzept: Überblick (400 Stunden)

Disziplin	Präsenz	Selbststudium (ohne online)	Intervision/ Kleingruppe	Inter- disziplinärer Anteil*	Gesamt
Recht	30	24	10	40	104
Viktimologie	28	20	10	22	80
Psychologie/ Psychotraumatologie	12	10	10	20	52
Theorie & Praxis PSPB	50	15	17	30	112
Abschluss- & Prüfungsmodul	-	-	-	52	52
Gesamt	120	69	47	164	400

* Interdisziplinärer Anteil: Prozessbeobachtungen & Dokumentation, online-Fallbearbeitung, Abschlussarbeit

5. Weiterbildendes Zertifikatsstudium an der Hochschule Düsseldorf

Zusatzinformationen

- Beginn: 06.03.2016
- Dauer: Zwei Semester (11 Monate)
- Berufsbegleitend
- Anerkennung nach dem NRW-Weiterbildungsgesetz und dem NRW-Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz
- Kosten: 2.500,- EUR

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit